

Aufgrund § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 2 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wiesa in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2001 mit Beschluss-Nr.: GR/063/01 die

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

beschlossen.

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles/Gewinnausfall nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
Das tatsächliche Eintreten des Verdienstausfalles/Gewinnausfalles ist nachzuweisen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr

von bis zu 3 Stunden	10,00 €
von mehr als 3 aber weniger als 6 Stunden	25,00 €
von mehr als 6 Stunden	35,00 €
- (3) Die Entschädigung in Höhe von 35,00 € wird als Tageshöchstsatz festgelegt.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme nach § 1 Abs. 2).
Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend.
Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden und zum Gegenstand der Sitzung gehören, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Summe der Entschädigungen für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 3 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird je Ratssitzung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gezahlt.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Gemeinderates wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Mitglieder der Beschließenden Ausschüsse erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
Diese wird je Ausschusssitzung als Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 € gezahlt.
Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen des Ausschusses wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Das Sitzungsgeld entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte der Sitzung fernbleibt.
- (4) Für den Fall der Inanspruchnahme während des Erholungsurlaubs wird dem Gemeinderatsmitglied eine Aufwandsentschädigung gewährt.
Die pauschale Aufwandsentschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| mehr als 4 aber weniger als 8 Stunden | 10,00 € |
| mehr als 8 Stunden | 20,00 € |
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters den Bürgermeister für einen Zeitraum von mehr als 7 Wochentagen (Urlaub, Krankheit u.ä.) erhält der Stellvertreter eine Entschädigung entsprechend der zeitlichen Inanspruchnahme nach den Sätzen des § 1 Abs.2 ohne die Einschränkung nach § 1 Abs. 3.
- (6) Das Sitzungsgeld nach Abs. 1 und 2 sowie Aufwandsentschädigungen nach Abs. 4 und § 1 werden für die im jeweiligen Kalenderhalbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen und sonstigen Inanspruchnahmen am Ende des Kalenderhalbjahres bargeldlos durch Überweisung gezahlt.

§ 4 Ehrenamtliche Ortsvorsteher

Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 10 vom Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft nach § 2 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Regelung der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (KomAEVO) in der jeweils gültigen Fassung erhalten würde.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Wiesa vom 28.01.1999, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.03.2001, außer Kraft.

Wiesa, den 04.12. 2001

Fischer
Bürgermeister